

Den zuständigen staatlichen Organen sind auch Informationen über das tatsächliche Verhalten von Beatkapellen u. a. aktiven Veranstaltungsteilnehmern zu geben, wenn von diesen Störfaktoren und begünstigende Bedingungen für Störungen ausgingen bzw. negative Abweichungen von erteilten Genehmigungen und Auflagen festgestellt wurden.

8. Mit dem gebührenden Nachdruck und zwingenden Auflagen ist darauf einzuwirken, daß die Veranstalter im vollen Umfang ihrer gesetzlichen Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit nachkommen.

Es sind konsequent die gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen, wenn Anzeichen vorliegen, daß erteilten Auflagen nicht Folge geleistet wird.

Es ist zu gewährleisten, daß die Veranstalter ihrerseits aktiv die DVP über Anzeichen von Störungen der Ordnung und Sicherheit informieren. Die Erfüllung der dem Veranstalter erteilten Auflagen ist ständig unter Kontrolle zu halten.

Auf den Veranstalter ist Einfluß zu nehmen, damit entsprechende Voraussetzungen für kulturvolle Veranstaltungen geschaffen werden.

Dazu zählen solche Maßnahmen wie

- die Sicherung der notwendigen Platzkapazität; im Einklang damit sollte eine angemessene Werbung für solche Veranstaltungen erfolgen,
- die Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen durch die Musikformationen,